

Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Celle

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 29.05.2024

Bereitgestellt am ...

Teil 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Kirchenkreis Celle

- (1) Diese Hauptsatzung wird gem. § 59 Kirchenkreisordnung (KKO) vom 19.12.2022 für den Ev.-luth. Kirchenkreis Celle erlassen.
- (2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Celle sind in einem Amtsbereich zusammengefasst. Eine Übersichtskarte mit den dazugehörenden Kirchengemeinden ist dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Siegel

Auf dem ovalen Siegel des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle ist in der Mitte das Kreuz, links und rechts unter dem Querbalken sind die griechischen Buchstaben Alpha und Omega (A und Ω) und die Umschrift Ev.-luth. Kirchenkreis Celle abgebildet.

§ 3

Kirchenkreisleitung

- (1) Der Kirchenkreis Celle wird von Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand und Superintendentin oder Superintendent geleitet.
- (2) Aufgaben und Befugnisse können auf Ausschüsse und Personen übertragen werden.

§ 4

Kirchenamt

Zur Erfüllung der Aufgaben ist gem. § 54 KKO ein Kirchenamt errichtet worden.

§ 5

Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis

- (1) Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, durch geeignete, bevorzugt elektronische, Medien über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den

Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. Insbesondere wichtige Themen, die Auswirkungen auf die Kirchengemeinden, ihre Verbände und Einrichtungen des Kirchenkreises haben, werden rechtzeitig auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht.

- (2) Die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind dabei fester Bestandteil der Berichterstattung im Rahmen der Information.
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und die Einrichtungen des Kirchenkreises in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbstständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder eine Einrichtung unterhalten und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises um Stellungnahmen bitten.

Teil 2: Leitung des Kirchenkreises

§ 6

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

- (1) Der Kirchenkreissynode gehören 63 gewählte und zwölf berufene Mitglieder an. Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Fall der Verhinderung an die Stelle des Mitgliedes tritt.

§ 7

Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode

- (1) Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden elf Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden den Wahlbezirken wie folgt zugeordnet:

Wahlbezirk 1	Altencelle, Blumlage, Westercelle
Wahlbezirk 2	Neuenhäusern, Kreuzkirche
Wahlbezirk 3	Neustadt, Paulus, Wietzenbruch
Wahlbezirk 4	Stadtkirche

Wahlbezirk 5	Groß Hehlen, Klein Hehlen
Wahlbezirk 6	Vorwerk, Garßen
Wahlbezirk 7	Großmoor, Nienhagen
Wahlbezirk 8	Wathlingen, Bröckel, Langlingen
Wahlbezirk 9	Wienhausen/Eicklingen
Wahlbezirk 10	Beedenbostel, Ahnsbeck, Eschede, Eldingen-Hohnhorst, Hohne, Lachendorf, Unterlüß
Wahlbezirk 11	Wietze, Winsen, Oldau-Ovelgönne, Hambühren

§ 8

Präsidium der Kirchenkreissynode

Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus fünf Mitgliedern, darunter der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und zwei Stellvertretungen im Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern. Die Reihenfolge der Stellvertretungen wird bei deren Wahl durch die Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 9

Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand

Folgende Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Absatz 3 KKO vorliegt:

1. Änderungen des Stellenrahmenplans nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle mit Zustimmung des Stellenplanungs- und Strukturausschusses bei gesicherter Finanzierung. Die Kirchenkreissynode erhält die Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes zur Kenntnis.

Änderungen des Stellenplans nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle mit Zustimmung des Haushaltsausschusses bei gesicherter Finanzierung. Die Kirchenkreissynode erhält die Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes zur Kenntnis.

2. Änderungen des Haushaltsplans und des Gebäudebedarfsplans mit Zustimmung des Haushaltsausschusses der Kirchenkreissynode in Höhe von bis zu 250.000 Euro bei gesicherter Finanzierung. Die Kirchenkreissynode erhält die Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes zur Kenntnis.

§ 10

Ausschüsse der Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode bildet folgende Fachausschüsse:

- Bauausschuss
- Diakonieausschuss
- Haushaltsausschuss
- Kinder- und Jugendausschuss
- Schul- und Bildungsausschuss
- Stellenplanungs- und Strukturausschuss
- Umweltausschuss

Die Kirchenkreissynode kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden, um insbesondere Themen- und Arbeitsaufträge zu vernetzen, z.B. durch die Bildung eines Querschnittsausschusses.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung der Ausschüsse sind dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügt.

Das Präsidium der Kirchenkreissynode lädt die Ausschussvorsitzenden mindestens dreimal jährlich zu einem Informationsaustausch ein.

§ 11

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:

- die Superintendentin oder der Superintendent (zugleich Vorsitzende/Vorsitzender)
- drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören
- sechs Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar sind.

§ 12

Ausschuss für Kindertagesstätten des Kirchenkreisvorstandes

(1) Für die Aufgaben im Bereich der Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle wird jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes ein Kindertagesstättenausschuss gebildet.

- (2) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Anlage 2 der Hauptsatzung.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand legt die Angelegenheiten fest, über die der Ausschuss anstelle des Kirchenkreisvorstandes entscheiden soll. Die auf den Ausschuss übertragenen Aufgaben sind dieser Hauptsatzung als Anlage 5 beigelegt.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand Diakonie im Kirchenkreis Celle

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand Diakonie gehören stimmberechtigt folgende Mitglieder an:
 - Superintendentin/Superintendent (zugleich Vorsitzende/Vorsitzender)
 - zwei vom Kirchenkreisvorstand benannte Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes; davon höchstens ein ordiniertes sowie mindestens ein nicht-ordiniertes Mitglied. Für beide Mitglieder werden Stellvertretungen benannt (zugleich geborene Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes im Diakonieausschuss der Kirchenkreissynode).
- (2) Weitere Informationen zum Geschäftsführenden Vorstand Diakonie im Kirchenkreis Celle sind in den als Anlagen Strukturpapier Diakonie (Anlage 6.1) und Geschäftsordnung Diakonisches Werk (Anlage 6.2) zur Hauptsatzung enthalten.

§ 14

Kirchenamtsausschuss für die Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode

Für die Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode wurde mit Wirkung vom 01.01.2010 ein gemeinsames Kirchenamt errichtet.

Zur Wahrung ihrer Interessen, die sich aus dem Betrieb eines gemeinsamen Kirchenamtes ergeben, bilden die Kirchenkreisvorstände Celle, Soltau und Walsrode einen gemeinsamen Kirchenamtsausschuss, der aus den drei Superintendentinnen/Superintendenten und jeweils einem weiteren Mitglied der Kirchenkreisvorstände besteht.

Die Aufgaben dieses Ausschusses enthält die jeweils gültige Fassung der Vereinbarung über den Betrieb eines gemeinsamen Kirchenamtes.

§ 15

Anlageausschuss für die Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode

Die Kirchenkreisvorstände der Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode bilden für die Dauer der jeweiligen Amtszeit der Kirchenkreisvorstände einen gemeinsamen

Anlageausschuss mit beratender Funktion für die Anlage des Geldvermögens der drei Kirchenkreise. Weitere Regelungen des Anlageausschusses enthält die jeweils aktuelle Fassung der Ordnung für den Anlageausschuss.

§ 16

Superintendentur-Pfarrstelle

Die Superintendentur-Pfarrstelle des Kirchenkreises ist der St. Marien Stadtkirchengemeinde Celle zugeordnet. Der Superintendentin oder dem Superintendenten ist eine Predigtstätte in der St. Marien Stadtkirchengemeinde Celle zugewiesen.

§ 17

Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz

Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

- die Mitglieder des Pfarrkonventes
- die im Kirchenkreis tätigen Diakoninnen und Diakone
- die Kirchenkreiskantorin/der Kreiskantor
- die Kirchenkreisjugendwartin/der Kirchenkreisjugendwart
- die Geschäftsführung Diakonisches Werk Celle
- die Leitungen der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Celle
- die Pädagogische Geschäftsführung der Kindertagesstätten des Kirchenkreises
- die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises
- die Fundraiser oder der Fundraiser des Kirchenkreises
- die Leitung der Familienbildungsstätte

An den Sitzungen der Kirchenkreiskonferenz können teilnehmen:

- die Leitung des Kirchenamtes Celle bzw. die stellv. Leitung des Kirchenamtes
- ein Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynode
- die Assistenz der Superintendentin/des Superintendenten.

§ 18

Zuständiges Kirchenamt

(1) Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften des Kirchenkreises ist das Kirchenamt Celle. Träger des Kirchenamtes ist der Ev.-luth. Kirchenkreis Celle.

- (2) Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.

§ 19

Delegation von Aufgaben

- (1) Der Kirchenkreisvorstand überträgt Aufgaben und Befugnisse auf folgende Ausschüsse und Personen:
- auf die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises (Anlage 3),
 - auf den Bauausschuss der Kirchenkreissynode (Anlage 4),
 - auf den Kindertagesstättenausschuss und auf die Pädagogische Geschäftsführung Kindertagesstätten (Anlage 5),
 - auf den Geschäftsführenden Vorstand Diakonie im Kirchenkreis Celle (Anlage 6)
 - auf Mitarbeitende des Kirchenamtes (Anlage 7) und
 - auf ein Auswahlgremium bei der Einstellung von Mitarbeitenden mit Beteiligung der betreffenden Rechtsträger (Anlage 8).

Diese Übertragungen sind Bestandteil dieser Hauptsatzung und als Anlagen 3 bis 8 beigelegt.

- (2) Die bisher von der Kirchenkreissynode oder dem Kirchenkreisvorstand übertragenen Befugnisse auf in Absatz 1 genannten Ausschüsse und Personen verlieren mit Inkrafttreten der Hauptsatzung ihre Gültigkeit.

§ 20

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung und deren Änderungen sind von der Kirchenkreissynode zu beschließen und bedürfen der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung des Landeskirchenamtes. Änderungen von Anlagen zur Hauptsatzung können vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden – mit Ausnahme der Änderung der Nachbarschaften und Erprobungsräume sowie der Zusammensetzung von Ausschüssen der Kirchenkreissynode. Diese Satzung und die dazugehörigen Anlagen treten gem. § 58 Abs. 3 Kirchenkreisordnung (KKO) nach der öffentlichen Bekanntmachung durch das Landeskirchenamt durch Bereitstellung auf der landeskirchlichen Internetseite in Kraft.

Celle, 29.05.2024

gez. Dr. J. Zimmermann

Vorsitzender der Kirchenkreissynode

gez. A. Seelemeyer

stellv. Vorsitzender/Mitglied des
Präsidiums der Kirchenkreissynode

Anlagen der Hauptsatzung:

- Anlage 1: Übersicht Kirchengemeinden und Nachbarschaften des Kirchenkreises Celle
- Anlage 2: Zusammensetzung von Ausschüssen
- Anlage 3: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf die Superintendentin oder den Superintendenten
- Anlage 4: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf den Bauausschuss der Kirchenkreissynode
- Anlage 5: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf den Kindertagesstättenausschuss und die Pädagogische Geschäftsführung Kindertagesstätten
- Anlage 5.1: Aufgabenmatrix Kindertagesstätten im Kirchenkreis Celle
- Anlage 6: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf den Geschäftsführenden Vorstand Diakonie
- Anlage 6.1: Diakonie im Ev.-luth. Kirchenkreis Celle: Grundsätze und Strukturen
- Anlage 6.2: Diakonie im Ev.-luth. Kirchenkreis Celle: Geschäftsordnung Diakonisches Werk
- Anlage 7: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf Mitarbeitende des Kirchenamtes
- Anlage 8: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf ein Auswahlgremium bei Einstellungen